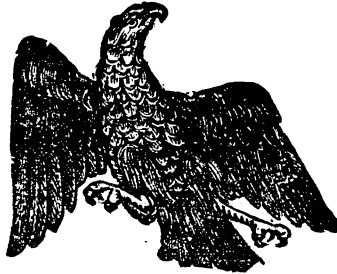


Dels'er Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postkonten
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für
die fünfgespaltene Petitzeile 15 Reichspfennige,
für außerhalb des Kreises Dels Wohnende
20 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Pöhlitz & Co.
in Dels.

Nr. 32

Dels, den 12. August 1927

65. Jahrgang

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreisparfasse!

Öffentlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Dels, den 10. August 1927.

Ich bin vom 12. bis 26. August 1927 beurlaubt.
Meine Vertretung übernehmen während dieser Zeit in der
staatlichen Verwaltung Herr Kreisinspektor Schulz, in der
Kreisausschuß-Verwaltung Herr Landrat a. D. Rojahn,
bei dessen Verhinderung Herr Lehrer Gonschorek —
Crompusch.

Dels, den 3. August 1927.

**Die Staatliche Kreiskasse in Dels ist unter
Nr. 385 an das öffentliche Fernsprechnetz ange-
schlossen.**

Dels, den 1. August 1927.

**Plan der in Aussicht genommenen ordentlichen
Sitzungen des Bezirksausschusses in Breslau
im II. Halbjahr 1927:**

15. September
6. und 27. Oktober
10. und 24. November
15. Dezember

**Beginn der Sitzungen um 9 Uhr vormittags.
Ergänzungen vorbehalten.**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

1. Nachtrag

**zur Ordnung betreffend die Erhebung einer
Jagdsteuer im Landkreise Dels.**

Auf Grund der §§ 6, 16, 17, 19 und 20 des Kreis-
und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in
der jetzt geltenden Fassung und des Beschlusses des Kreis-
tages vom 31. Mai 1927 wird die Ordnung betreffend
die Erhebung einer Jagdsteuer im Kreise Dels vom
28. November 1922 wie folgt geändert:

Artikel I.

Im § 2 Absatz 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch
die Zahl „10“ und im § 2 Absatz 3 letzter Satz werden

die Worte „das Doppelte der Roheinnahme“ ersetzt durch
die Worte „diese Roheinnahme“.

§ 5 erhält folgenden Zusatz:

Wer das Jagdrecht während eines ganzen Steuer-
jahres besitzt, hat die Steuer für das ganze Steuerjahr zu
entrichten, sofern das Jagdrecht mindestens in einem Ka-
lendervierteljahre dieses Steuerjahres ausgeübt wird.

§ 8 Absatz 3 wird ergänzt durch die Worte „in der
Fassung der Verordnungen vom
29. April 1921 (Gesetzsammlung 1921 Seite 381)“

16. Mai 1923 („ 1923 Seite 271).

In § 10 Absatz 1 und 2 wird anstelle „1000 M.“
„150 RM.“, anstelle „100 M.“ „100 RM.“ und anstelle
„von 3—1000 M.“ „bis zu 150 RM.“ gesetzt.

Artikel II.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April
1927 in Kraft.

Dels, den 31. Mai 1927.

Der Kreisausschuß.

Vorstehender 1. Nachtrag wird hierdurch mit der
Maßgabe genehmigt, daß Artikel 1 Absatz 3 (§ 8) zu
lauten hat: „... in der jeweiligen Fassung ...“

Breslau, den 6. Juli 1927.

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende

In Vertretung.

(L. S.)

gez. Unterschrift.

Bc. 1187/27.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch bis 31.
März 1928 mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus dieser
Zustimmung keine Ansprüche irgend welcher Art gegen
den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuer-
ertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden
können, falls etwa der Staat oder das Reich genötigt
sein sollte, diese Steuerart für sich in Anspruch zu nehmen.

Auf Antrag kann vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls verlängert werden.

Breslau, den 18. Juli 1927.

**Der Oberpräsident
der Provinz Niederschlesien.**

Im Auftrage
(L. S.) gez. Unterschrift.

O. P. I. K. 802.
4.

Dels, den 6. August 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nachstehend bringe ich ein

Verzeichnis

der Namen der von der Landwirtschaftskammer in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1926 ausgezeichneten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte des Kreises Dels zur öffentlichen Kenntnis.

Verfilberte Denkmünze:

(Auszeichnung für 40 jährige treue Dienste für Arbeiter)

Wilhelm Scholz, Ackerkutscher, Gimmel
Carl Peter, Vogt,
August Zimare, Futtersmann, "

Verfilberte Brosche:

(Auszeichnung für 40 jähr. treue Dienste für Arbeiterinnen)

Susanna Peter, landw. Arbeiterin, Gimmel
Rosina Malich, " " "

Ehrendiplom:

(Auszeichnung für 20 jährige treue Dienste für Arbeiter und Arbeiterinnen)

Rosina Scholz, landw. Arbeiterin, Gimmel
Carl u. Johanna Gottschling, Lohngärtner, "
August u. Anna Stolper, landw. Arbeiter, "
Helene Hubrich, " " "
August Scholz, Gutschmied, "
Auguste Haupte, landw. Arbeiterin, "
Karl u. Anna Weigelt, Ackerkutscher, "
Martha Rabus, Wirtschaftlerin, Ober-Babnik "
Rudolf Pannwitz, Diener, Bruschewitz "
Pauline Ritter, landw. Arbeiterin, Spahlitz "
Ernst u. Berta Schimmer, Vogt, Allerheiligen "
Karl Jany, landw. Arbeiter, "

Bronzene Denkmünze:

(Auszeichnung für 10 jährige treue Dienste für Arbeiter)

Robert Sonnet, Stellmacher, Gimmel
Gustav Hanfeler, Vogt, "
Anton Zock, Gärtner, "
August Scholz, Gutschmied, "
Karl Weigelt, Ackerkutscher, "
Karl Gottschling, Lohngärtner, "
August Stolper, landw. Arbeiter, "
Rudolf Pannwitz, Diener, Bruschewitz "
Wilhelm Vogel, Ackerkutscher, Spahlitz "
Theodor Buchwald, " "
August Müller, Lohngärtner, "
Fritz Kurfawe, " "
August Glufte, Schloßgärtner, "Allerheiligen
Karl Gerber, Kutscher u. Chauffeur, "
August Walla, Ackerkutscher, "
Ernst Schimmer, Vogt, "
Robert Heinrich, Lohngärtner, "
Robert Schimmer, Ackerkutscher, "
Paul Gräfer, " "
Karl Jany, landw. Arbeiter, "

Bronzene Brosche:

(Auszeichnung für 10 jähr. treue Dienste für Arbeiterinnen)

Christiane Wutschig, landw. Arbeiterin, Gimmel
Anna Hanfeler, " " "
Auguste Haupte, " " "
Helene Hubrich, " " "
Rosina Scholz, " " "
Anna Weigelt, " " "
Johanna Gottschling, " " "
Anna Stolper, Wirtschaftlerin, Ober-Babnik "
Auguste Vogel, landw. Arbeiterin, Spahlitz "
Rosina Buchwald, " " "
Johanna Müller, " " "
Anna Kurfawe, " " "
Anna Kunze, " " "
Pauline Gotter, " " "
Franziska Thiel, " " "
Emma Michalka, " " "
Anna Walla, Schleußerin, "Allerheiligen
Berta Schimmer, landw. Arbeiterin, "
Pauline Heinrich, " " "
Pauline Kurfawe, " " "

Dels, den 6. August 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gewarnt wird:

vor einem gewissen Anton Ecker, zuletzt in Magdeburg. Ecker, der früher Deckoffizier bei der österreichischen und deutschen Marine gewesen sein will, hat wiederholt versucht, bei außerhalb der Versorgung stehenden Dienststellen und Persönlichkeiten Mitleid zu erwecken mit der Begründung, daß ihm von den Versorgungsdienststellen obwohl er deutscher Reichsangehöriger und in Garmisch-Partenkirchen geboren sei, jegliche Versorgung versagt würde, weil er im Kriege viel herumgekommen sei und deshalb seine Staatsangehörigkeit in Zweifel gezogen würde. Verschiedentlich ist Ecker auch bei Zeitungsredaktionen vorstellig geworden und hat einige Male erreicht, daß Artikel mit einer abenteuerlichen Schilderung seiner Kriegserlebnisse als U-Boot Ingenieur (!) erschienen sind. Die Angaben über seine Geburt und Zugehörigkeit zur früheren Kriegsmarine haben sich als unzutreffend erwiesen. Das Bestreben Eckers geht anscheinend dahin, durch Schilderungen, die einer Nachprüfung nicht standhalten, Mitleid zu erwecken und Geldbeträge zu erhalten. Vor einem Eingehen auf seine Angaben wird daher gewarnt.

Breslau, den 30. Juni 1927.
Landeshaus.

**Der Landeshauptmann von Niederschlesien.
Landeswohlfahrtsamt.**

Abdruck zur Kenntnis.

Dels, den 3. August 1927.

Bezirksfürsorgeverband.

J. Nr. K. II. 310.

Dels, den 6. August 1927.

Die unterm 24. 9. 1910 (Kreisblatt-Seite 204) veröffentlichten „Allgemeinen Genehmigungsbedingungen für Privatschlächtereien“ werden unter Berücksichtigung der inzwischen erforderlich gewordenen Abänderungen und Ergänzungen in der nachstehenden Fassung neu bekanntgegeben:

**Allgemeine Genehmigungsbedingungen
für Privatschlächtereien.**

1. Die Umgebung der Schlächtereien ist auf den freien Seiten mindestens 1,2 m breit zu pflastern. Der von dem Stall nach dem Schlachthaus führende Weg ist eben-

falls zu pflastern, wenn sich beide auf dem nämlichen Grundstück befinden.

2. Für den Schlächtereibetrieb muß ein Brunnen mit einwandfreiem Wasser in reichlicher Menge vorhanden sein. Der Brunnen muß den Vorschriften der Baupolizeiverordnung entsprechen und außerdem eine dicht schließende Zementplatte und eine Pumpe erhalten. — Beim Bestehen einer öffentlichen Wasserleitung muß die Schlächtereier unmittelbar Leitungsanschluß haben.

3. Der Fußboden, welcher nach einer Abflußstelle hinreichend Gefälle haben muß, darf nicht gediebt werden; er ist undurchlässig und möglichst fugenlos aus Granitplatten, Klinkern oder sonstigen widerstandsfähigen Steinmaterial herzustellen; Ziegel und Zementbetonbelag sind mit einem mindestens 3 cm starken Zementstrich abzudecken. — Fugen sind mit Zement auszugießen. — Der Fußboden ist dauernd im guten Zustande zu erhalten. Im Fußboden ist an geeigneter Stelle ein starrer Eisenring zum Anbinden größerer Tiere beim Töten anzubringen.

4. Der Schlachtraum muß eine Höhe von mindestens 3 m und eine Grundfläche von mindestens 16 qm erhalten.

5. Die inneren Wandflächen sind mit verlängertem Zementmörtel glatt zu putzen. Auf mindestens 2 m Höhe über dem Fußboden sind sie undurchlässig und abwaschbar herzustellen und zu diesem Zweck mit giftfreier heller, nicht roter Farbe zu streichen. Der Delanstrich ist spätestens binnen Jahresfrist aufzubringen und dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Anstelle des Delanstrichs können glasierte Steine oder Platten treten. — Bis zur Aufbringung des Delfarbenanstrichs sind die unteren Wandflächen mit heller, nicht roter Leimfarbe zu streichen. Im übrigen müssen die Wand- und Deckflächen alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, frischen Kalkanstrich erhalten. — Falls eine besondere Fleischerwerkstatt vorhanden ist, gelten die bevorstehenden Bestimmungen entsprechend.

6. Die Anlage ist gut zu belichten und zu belüften. Die lichtgebende Fläche muß wenigstens ein Achtel der Fußbodenfläche betragen. Soweit die Lüftung nicht durch Fenster in anstoßenden oder gegenüberliegenden Wänden erfolgen kann, ist ein durch die Decke über Dach zu führender Luftschacht von wenigstens 0,2 qm Querschnitt herzustellen. — Die Fenster sind in ihrem oberen Drittel als Kippflügel auszubilden, die vom Fußboden aus leicht geöffnet und geschlossen werden können.

7. Ueber dem Kessel ist ein wirksamer Bräsen (Dunst) abzug anzubringen, der in ein besonderes Rohr mündet, welches neben dem für die Kesselfeuerung bestimmten Schornsteinrohr liegt. Der Dunstabzug muß so groß sein und so tief hinabgezogen werden, daß er den entstehenden Wasserschaden sicher auffängt und abführt.

8. Die Schlächtereier ist so einzurichten, daß der Einblick von der Straße oder von Nachbargrundstücken aus unmöglich ist. Die Unterkante der nach der Straße oder nach Nachbargrundstücken belegenen Fenster muß sich mindestens 1,5 m über dem Hofpflaster befinden, oder die Fenster sind bis zu dieser Höhe abzublenden. Während des Schlachtens ist unbefugten Personen und Kindern das Betreten des Schlachthauses verboten. Hunde dürfen im Schlachthaus nicht geduldet werden.

9. Das Schlachthaus muß eine unmittelbar ins Freie führende Tür besitzen, die nach außen aufschlägt.

10. Die Schlächtereier darf mit Wohnräumen, Ställen und Scheunen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, ist von ihnen vielmehr durch gemauerte öffnungslose Wände zu trennen und getrennt zu halten.

11. Die Räucherammer darf im allgemeinen nicht innerhalb des Schlachtraumes und, falls eine besondere Fleischerwerkstatt vorhanden ist, auch nicht innerhalb dieser Werkstatt angelegt werden. Wenn eine Trennung der Räucherammer von der Schlächtereierwerkstatt infolge örtlicher Verhältnisse nicht möglich sein sollte, so ist über der

Tür der Räucherammer ein ausreichend großer, gut ziehender Rauchfang anzubringen, der den Rauch durch einen gut ziehenden Schornstein mit Saughäube über Dach abführt.

12. Die Schlächtereier ist so zu betreiben, daß die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

13. Die Benutzung des Hofes zum Schlachten und die Benutzung der Schlächtereier, insbesondere der Kessel, zu andern mit ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke nicht zu vereinbarenden Zwecken z. B. als Waschkessel, ist genehmigungswidrig verboten und strafbar gemäß § 147 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung. — In den zur Schlächtereier benutzten Räumen dürfen nur Gegenstände untergebracht und geborgen werden, die zum Betriebe der Schlächtereier selbst gehören.

14. Das Schmelzen von Talg, die Herstellung von Einrichtungen zum Einsalzen und Trocknen von Häuten und Fellen ohne besondere Genehmigung ist verboten.

15. Nach jedem Schlachten ist gründliche Spülung und Reinigung der Schlächtereier und der Schlachtgeräte vorzunehmen.

16. Aus der Schlächtereier dürfen keinerlei Flüssigkeiten zum Ablauf auf Nachbargrundstücke, nach der Straße, in Gräben oder in öffentliche Gewässer gelangen.

17. Die flüssigen Abgänge sind in einer außerhalb des Schlachtraumes und von den Gebäudefundamenten anzulegenden Grube zu sammeln. Die Grube ist in Zementmörtel wasserdicht zu mauern und darf höchstens 1 m tief sein und höchstens 1 cbm Inhalt haben. Die Wände der Sammelgrube sind wenigstens 10 cm über dem umgebenden Erdboden hochzuführen, um das Eindringen von Tagewasser in die Grube zu verhüten. Die Innenflächen sind in Zement glatt abzuräumen; die Ecken sind abzurunden. Wände und Boden der Grube sind mit einer wenigstens 30 cm starken Schicht aus gestampften Lehm zu umpacken. Die Grube ist mit starkem Deckel sicher und dicht abzudecken. — Aus der Schlächtereier muß ein Rohr oder eine wasserdichte Rinne nach der Grube geführt werden. — Durch ein Gitter, ein Sieb oder dergl. ist wirksam zu verhindern, daß feste Schlachtabgänge in die Grube gelangen. — Außerdem ist dafür zu sorgen, daß Gerüche aus der Grube nicht in die Schlächtereier eindringen können. Die Grube ist in den Monaten Mai bis Oktober binnen 24 Stunden nach jedem Schlachten, in den Monaten November bis April in jeder Schlachtwoche mindestens einmal zu entleeren. — Die Beseitigung des Grubeninhalts hat derart zu erfolgen, daß weder die Nachbarschaft noch das Publikum dadurch belästigt werden. Der Grubeninhalt darf in keinen Vorfluter gelangen, sofern dafür nicht eine besondere Erlaubnis vorliegt.

18. Für die festen Abfälle ist ein dichter, dicht bedeckter Behälter (z. B. eine Tonne mit übergreifendem Deckel) zu beschaffen. Die Aufbewahrung der festen Abfälle in anderen Behältern ist verboten. — Die Abfälle sind, soweit sie nicht verkauft oder sonst verwendet werden, genügend tief zu vergraben; sie dürfen nicht auf Düngershaufen, in Abortgruben und dergl. gelangen. — Zur Aufnahme der bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleischabfälle ist ein verschließbarer, dichter Sammelbehälter aufzustellen, hinsichtlich dessen im übrigen die Vorschriften der Polizeiverordnung betreffend die Aufstellung von Konfiskatbehältern vom 18. April 1908 (Amtsblatt S. 192) gelten. —

19. Die Abgänge, wie auch die zu ihrer Aufnahme dienenden Behälter sind nach Bedürfnis und auf Erfordern der Polizeibehörde zu desinfizieren.

20. Die Verwendung der Abortgrube für die Zwecke des Schlächtereierbetriebes ist unzulässig. Dünger und Abortgrube müssen mindestens 5 m vom Schlachthaus entfernt sein.

21. Zum Aufhängen der Tierkörper und Organe sind an den Wänden in etwa 2 m Höhe an gut belichteten

Stellen eiserne Tragstangen mit drehbaren Haken in genügender Zahl derart anzubringen, daß eine fachgemäße Fleischbeschau ohne Schwierigkeit ausgeführt werden kann.

22. Sollten sich die gestellten Bedingungen nicht als ausreichend erweisen, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung diejenigen Änderungen in den Einrichtungen der Anlage oder im Betriebe zu treffen, welche von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtet werden.

23. Auf die außerdem zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich auf die Baupolizei-Verordnung, die Polizei-Verordnung betr. das Verfahren beim Viehschlachten vom 4. Nov. 1890 (Amtsbl. S. 227), die Polizei-Verordnung betr. das Schlachten von Pferden usw. vom 4. Nov. 1904 (Amtsbl. S. 380) die Polizei-Verordnung betr. die Unterbringung der Arbeiter vom 27. Juni 1907 (Amtsbl. S. 226) die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft wird verwiesen.

24. Die Fertigstellung der Anlage hat der Unternehmer der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Gewerberat anzuzeigen.

25. Die Genehmigungsurkunde nebst Zubehör ist den revidierenden Beamten an der Betriebsstelle auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dels, den 8. August 1927.

Hauskollektenplan 1927.

In Abänderung des am 14. 12. 1926 — Kreisblatt Seite 261 veröffentlichten Hauskollektenplanes 1927 werden eingesammelt:

im Monat September die Kollekte für das Evang. luth. Diakonissen-Mutterhaus Bethanien Kreuzburg O.-S. (für November vorgesehen), zusammen mit der für das Adalbert-Diakonissen-Mutterhaus Kraschnitz,
im Oktober — wird noch bestimmt,
im November für den Verein für innere Mission im Synodalkreis Dels.

Dels, den 8. August 1927.

Schonzeiten.

Der Bezirksausschuß Breslau hat für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau beschlossen, den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 31. August 1927, zu belassen.

J. Nr. K. I.

Dels, den 6. August 1927.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Aus der 4. Umsatzsteuerüberweisung (1. Hf. für April bis Juli) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerchlüssels 20 Reichspennig.

Der Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 29. Juli 1927 auf Seite 131 ff. abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1927 zugrunde. Wie bereits mitgeteilt, erfolgen Nachzahlungen bezw. Einbehaltungen bei dieser Ausschüttung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 3924.

Dels, den 1. August 1927.

Eberföhrung (Zfd. Nr. 56)

Am 23. Juli wurde bei dem Bauergutsbesitzer Reinhold Stelzer in Groß-Graben ein Eber (deutsches Edelschwein), 6 Monate alt, in Klasse II b außerterminlich angeführt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dels, den 9. August 1927.

Gefucht

wird Robert Sadowske, geboren am 18. Februar 1898. Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, mir im Ermittlungsfalle zu berichten.

Dels, den 10. 1927.

Straßensperrung.

Wegen Ausführung von Neuschüttungsarbeiten in ganzer Straßenbreite wird die Chaussee im Dorfe Groß-Weigelsdorf von km 3,3—4,6 vom 13. bis 23. August 1927 für allen Fahrverkehr gesperrt. Der Durchgangsverkehr wird auf die Chaussee Hundsfield—Wildschütz—Groß-Weigelsdorf — Umweg 1 km, — der Ortsverkehr auf die Nebenwege verwiesen.

Der Landrat.

Der Landrat

Dr. Andell.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Zöllnig, den 9. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Gasthausbesizers Schöke Klein-Zöllnig ist Rotlauf tierärztlich festgestellt. Stallsperrre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

A h m a n n.

Patschken, den 9. August 1927.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Fiebig in Kunzendorf ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

W i l l m a n n.

Stronn, den 8. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Rentenempfängers Richard Runze in Cuthave ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperrre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

W e g e n e r.

Groß-Zöllnig, den 7. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Bäckermeisters Georg Zeipert in Groß-Zöllnig ist Rotlauf tierärztlich festgestellt worden. Sperremaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

A h m a n n.

Buchwald, den 7. August 1927.

Hiermit zur Nachricht das unter dem Schweinebestande der Frau Gutsbesizerin Karoline Henschel der Rotlauf ausgebrochen ist. Gehöftsperrre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

R i n a s t.

Spahlitz, den 5. August 1927.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Brückner-Dammer und des Gutsbesizers Trupke-Spahlitz ist Rotlauf ausgebrochen.

Gehöftsperrre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

U r b a n.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Krietern bei Breslau.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Kühlere maritime Luftmassen hatten zu Beginn der vergangenen Woche (31. 7. bis 6. 8.) verbreitete Gewitter und Abkühlung gebracht. Jedoch bereits nach Mitte der Woche stellte sich im Bereiche der absinkenden Luftmassen aufheiterndes, trockenes Wetter mit zunehmenden Tagestemperaturen ein. Nachdem noch zu Beginn der neuen Woche (7. bis 13. 8.) bei föhlig-auffrischenden Südwinden heiteres, trockener und sehr warmes Wetter herrschte, kam es am Dienstag zu verbreiteten Gewittern oder Gewitterregen mit nachfolgender Abkühlung. In der zweiten Hälfte der Woche dürfte es bei teilweise aufheiterndem, mäßig warmem Wetter zu vereinzelten Gewittern oder Gewitterschauern kommen. In der nächsten Woche (14. bis 20. 8.) wird nach vorübergehendem heiterem, trockenem Wetter sich eine Wetterverschlechterung einstellen, so daß wir nach verbreiteten Gewittern mit einem Uebergang zu kühlerer Witterung mit zeitweisen Regenfällen zu rechnen haben.

Anzeigen



Dr. Senftner-Brot

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr.-Senftner-Brot, durch Autoritäten glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien u. Verkaufsstellen

Dr. Senftner-Brot ist bestimmt zu haben in Dels bei:

Gustav Kirchhof, Ring 38; Fritz Richter, Ohlauerstraße 55; Emilie Bardelle, Luisenstraße 4; August Wuttke, Ohlauerstraße 19; Otto Weiß, Breslauerstraße 6; in Wildschütz bei Willi Graß.

Straßensperrung

Wegen Ausführung der Pflasterarbeiten wird die Lange Straße in Juliusburg vom 17.—31. August 1927 für allen Fahrverkehr gesperrt.

Leichtere Fahrzeuge, auch Kraftfahrzeuge, können unbefestigte Nebenstraßen in Juliusburg zur Umfahrt benutzen.

Lastwagen des Durchgangsverkehrs müssen die Umfahrt Juliusburg—Dammer, Schmarje—Bohrau (Umweg 6 Kilometer) benutzen.

Juliusburg, den 12. August 1927.

Die Polizeiverwaltung.

J. W.: Schmehlig.

la Eiderfettkäse 20%

9 Pfd. = Mk. 6.30 franko

Dampfkäsefabrik

Rendsburg.

Visitenkarten

fertigt an

A. Ludwigs Buchdruckerei

Rothe & Pollitt, Dels in Schlesien

Georgenstraße 4-5